

Wunsch der Stadtgemeinde Riesa wohl Berücksichtigung und er wird diese Berücksichtigung finden, wenn dem Antrage der Deputation gemäß, beschlossen werden sollte, die Petition zur Kenntnißnahme an die Staatsregierung gelangen zu lassen.

Präsident v. Schönfels: Ich würde zuvörderst die Frage stellen, ob die Kammer sofort auf die Berathung des mündlichen Berichts, den der Herr Oberbürgermeister Pfothenhauer soeben vorgetragen hat, eingehen will? — Einstimmig Ja.

v. Welck: Zuvörderst kann ich meine Verwunderung darüber nicht bergen, daß ich von einer Petition, die von dem Gemeindevorstande meines Ortes ausgeht, und die mich selbst in mehrfacher Beziehung berührt, erst in dem Augenblicke Kenntniß und Notiz erlange, wo sie bereits zur Berathung in der Kammer vorliegt. Ich hätte geglaubt, daß die Sache von der Art sei, daß ich wohl hätte erwarten können von Seiten der Petenten, vorher von ihrer Absicht und ihrem Petition in Kenntniß gesetzt zu werden, und dies zwar um so mehr, weil allerdings eben infolge des zeitlichen Verhältnisses, welches die Petenten, wie mir scheint, sehr richtig, als ein höchst anomales bezeichnen, der eigenthümliche Umstand eingetreten ist, daß der Ort Riesa seine einzige Vertretung nur in der ersten Kammer findet, und zwar durch mich, infolge des Interesses, welches ich sehr natürlicher Weise an diesem Orte nehmen muß, denn in der zweiten Kammer ist Riesa bis jetzt noch niemals infolge seiner Wahl durch einen Abgeordneten vertreten gewesen. Ich komme auf diesen eigenthümlichen Umstand später zurück. Es scheint nun hiernach allerdings, als wenn den Petenten an einer Befürwortung ihrer Petition meinerseits nicht viel gelegen; ich will dieser Ansicht nachkommen und mich deshalb jeder directen Befürwortung dieser Petition enthalten; aber meiner Stellung in der Kammer glaube ich es doch schuldig zu sein, meinen geehrten Mitständen in Bezug auf die wirklichen factischen Verhältnisse noch einige Aufschlüsse zu geben, obgleich ich im Wesentlichen alles Das als vollkommen richtig anerkennen muß, was von Seiten des geehrten Herrn Referenten so eben erwähnt wurde. Wenn ich geäußert habe, daß diese Petition auch mich persönlich berühre, so beruht dies darauf, daß die Stadtrechtsurkunde, welche unterm 26. Juli 1623 vom Churfürst Johann Georg I. unterschrieben und ausgefertigt worden ist, keineswegs dem damaligen Marktflecken Riesa ertheilt wurde, sondern sie ist vielmehr ex gratia und in Anerkennung der wesentlichen Dienste, welche der damalige Besitzer von Riesa dem Churfürsten und dem Lande geleistet hatte, und auf dessen darum beschehenes Ansuchen diesem Letztern für seinen Flecken Riesa, und zwar für dessen ganzen, damaligen sowohl, als „zukünftigen Umfang“ für alle Zeiten ertheilt, und in derselben Urkunde diesem damaligen Besitzer von Riesa für sich und seine Besitznach-

folger unter andern auch das Recht verliehen worden, das Regiment des Ortes in gute Ordnung zu fassen, einen Rath einzusetzen u. s. w. Die Gerechtsame, welche von den Petenten als die Kriterien der Stadtgerechtsame angeführt werden, z. B. das Recht, Innungen zu haben, ressortiren demnach dort unmittelbar von dem Gutsherrn, denn ihm steht die Errichtung von Handwerksinnungen und die Confirmation der betreffenden Innungsartikel zu. Ich führe dies hier nur an, um zu beweisen, daß ich eben ein sehr wesentliches Interesse an den Ortsverhältnissen von Riesa habe, und erlaube mir nur noch, über die hier speciell einschlagenden Umstände Einiges anzuführen. Riesa ist allerdings mit der Generalaccise nicht belegt gewesen, und da diese nach der frühern Steuerverfassung als das Merkmal einer Stadt — ob mit Recht oder Unrecht, will ich dahin gestellt sein lassen — angesehen wurde, so mag es aus diesem Grund geschehen sein, daß bei Entwerfung des Wahlgesetzes Riesa nicht als Stadt betrachtet, und mithin nicht zu den städtischen Wahlbezirken, sondern zu den bäuerlichen geschlagen worden ist. Als jedoch das Wahlgesetz zur praktischen Anwendung kam, hat es an Vorstellungen und Widersprüchen von Seiten der dortigen Einwohnerschaft in Bezug auf diese Zuthellung zu einem bäuerlichen Bezirke keineswegs gefehlt, es ist im Gegentheile mehrfach darum gebeten worden, Riesa einem städtischen Wahlbezirke zuzutheilen. Es ist dem aber nicht statt gegeben worden, und die Folge davon ist gewesen, daß, so oft es zu einer vorschriftmäßigen Wahl von Wahlmännern zu dem bäuerlichen Bezirke kam, die Riesaer Wahlmänner nie an der Wahl Theil genommen haben, weil sie es unter ihrer Würde hielten, mit den ländlichen Wahlmännern zu stimmen. Mit den städtischen Wahlmännern durften sie nicht stimmen; Riesa ist daher wahrscheinlich wohl der einzige Ort im Lande, der eben deshalb nie in der zweiten Ständekammer vertreten war, und ich habe es mir zur besondern Ehre geschätzt, der einzige Vertreter dieses Ortes zu sein. Daß aber in dieser Beziehung wirklich eine große Anomalie stattgefunden hat, geht ganz deutlich daraus hervor, daß Riesa in anderer Beziehung als Stadt von der hohen Staatsregierung selbst offenbar betrachtet worden ist. Es ist dies namentlich geschehen in Bezug auf seine Abgabenverhältnisse, wo im Gesetze von 1834, die Personal- und Gewerbesteuer betreffend, in dem Verzeichnisse, welches dem Gesetze sub O beiliegt, Riesa unter die kleinen Städte aufgenommen ist. Man hat auch später, wo es sich um eine Revision dieser Classification der Städte handelte, sogar darauf angetragen, daß Riesa, infolge des vermehrten Handels und Verkehrs daselbst, in die Klasse der Mittelstädte aufgenommen werden möchte. Diesem Antrage ist zwar keine Folge gegeben worden, aber es geht doch deutlich daraus hervor, daß es in dieser Beziehung wirklich als Stadt betrachtet worden ist. Eben so ist dies auch in politischen